



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

STATUTEN DES FÖRDERVEREINS SPITEX HASLIBERG

vom 14. August 2009

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein SPITEX Hasliberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Hasliberg.

Art. 2

Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt die Förderung der durch die SPITEX Oberhasli Oberer Brienzensee AG erbrachten Dienstleistungen für die Region Oberhasli Oberer Brienzensee in der Gemeinde Hasliberg. Der Verein ist Mitaktionär der SPITEX Oberhasli Oberer Brienzensee AG.
- ² Er kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

II. Die finanziellen Mittel

Art. 3

Finanzen

Der Verein finanziert sich durch

- a) jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) Spenden und Legate;
- c) Kapitalerträge;
- d) Zuwendungen aller Art.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag

- ¹ Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) öffentlich rechtliche Körperschaften
- ² Die Mitgliedschaft kann durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben werden.
- ³ Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Beiträge zu bezahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Diese verfügen über das Stimmrecht und sind von den jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 5

Austritt

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird.
- ² Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 6

Ausschluss

- ¹ Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein auszuschliessen. Insbesondere sind Mitglieder auszuschliessen, deren Verhalten zum Zweck und zu den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht, oder die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.
- ² Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.

IV. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die/der Rechnungsrevisor/in;

A. Mitgliederversammlung

Art. 8

Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - Wahl des/der Rechnungsrevisor/in;
 - Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Entscheid über Beschwerden gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Entscheid über Statutenänderungen;
 - Auflösung des Vereins.

Art. 9

Einberufung, Anträge der Mitglieder

- ¹ Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- ² Die Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch unter Angaben der Traktanden verlangt.
- ³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Publikation spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Beilage der Traktandenliste.
- ⁴ Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der übernächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- ⁵ Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

Art. 10

Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 17 und Art. 18).
- ³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

B. Vorstand

Art. 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Vorstandsmitglieder, die zugleich in einem Arbeitsverhältnis zur SPITEX Oberhasli Oberer Brienzsee AG stehen, müssen in allen Entscheiden, welche die SPITEX Oberhasli Oberer Brienzsee AG betreffen, in den Ausstand treten und können den Verein in der Generalversammlung der SPITEX Oberhasli Oberer Brienzsee AG nicht vertreten.

Art. 12

Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.
- ³ Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an Dritte übertragen.

Art. 13

Organisation und Beschlussfassung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 14

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

C. Revisionsstelle

Art. 15

Rechnungsrevision

Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird von einem oder einer Rechnungsrevisor/in vorgenommen. Die Wahl der Rechnungsrevisorin oder dem Rechnungsrevisor erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

V. Haftung

Art. 16

Haftung der Vereinsmitglieder

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 17

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 18

Auflösung des Vereins / Fusion

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

Die Revision und Anpassung der Statuten vom 14. August 2009 sind an der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2013 einstimmig gutgeheissen worden und treten sofort in Kraft.


Geänderte oder angepasste Artikel: 2, 4, 5, 7, 8, 11, 15, 19

Hasliberg, den 10. Mai 2013

Die Präsidentin:


Romy Hüppi

Die Sekretärin:


Erika Fuhrer